

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Vorab per E-Mail:
rechtsausschuss@bundestag.de**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat), BT-Drucksache 16/4972
hier: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 5. November 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Sachverständigenanhörung zu o. g. Entwurf danke ich Ihnen. Von der Möglichkeit, vorab eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, mache ich gern Gebrauch.

A. Vorbemerkung

Die Bundesnotarkammer hält die Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat für dringend erforderlich, um die unklare Rechtslage zu beseitigen, die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2004 (Az 1 BvR 838/01 u. a.) zur Verfassungswidrigkeit des bisherigen Systems entstanden ist. Auch nach der kurzfristig erfolgten Anpassung der Verwaltungsvorschriften der Länder an die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze werden die Verfahren zur Besetzung neuer Anwaltsnotarstellen weiterhin durch zahlreiche Konkurrentenklageverfahren blockiert. Deswegen ist es wichtig, ein transparentes Auswahlverfahren zu schaffen, das den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird und eine größtmögliche Chancengleichheit zwischen den Bewerbern herstellt.

Diesem Erfordernis genügt der Gesetzentwurf, dem mehrjährige Beratungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorangegangen sind. Die Bundesnotarkammer war an diesen Beratungen unmittelbar beteiligt. Die vorgesehene Kombination aus einer neu einzuführenden notariellen Fachprüfung, einer praktischen Ausbildung im Notariat

und der Beibehaltung der allgemeinen und örtlichen Wartezeiten als Voraussetzungen für die Bestellung von Anwaltsnotaren stellt nach unserer Auffassung eine sachgerechte und vor allem rechtssichere Lösung dar, die dazu beitragen wird, dass Besetzungsverfahren künftig schneller abgeschlossen werden können und die Ressourcen der Landesjustizverwaltungen und Notarkammern nicht länger durch Konkurrenzklagen beansprucht werden müssen. Ferner bewirkt die Neuregelung durch ihren stärker leistungsbezogenen Charakter des Auswahlverfahrens eine Qualitätssicherung und damit Stärkung des Anwaltsnotariats.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass für die Auswahl unter mehreren Bewerbern künftig nur noch das Ergebnis der notariellen Fachprüfung und daneben die Note des Zweiten Staatsexamens im Verhältnis 60:40 herangezogen werden (§ 6 Abs. 3 BNotO-E). Hierbei handelt es sich um transparente Kriterien, die objektiv die fachliche Eignung der Bewerber für das Notaramt wiedergeben. Es ist sehr zu begrüßen, dass davon abgesehen wurde, darüber hinaus weitere, weniger gut geeignete Auswahlkriterien wie etwa die Dauer der anwaltlichen Zulassung festzuschreiben. Die Zulassungsdauer ist im Gegensatz zu den in den Prüfungen gezeigten Leistungen ein lediglich quantitatives Kriterium, das für sich genommen noch nichts über die fachliche Eignung des Bewerbers für das Notaramt aussagt. Ihre Berücksichtigung würde zudem jüngere Bewerber benachteiligen, welche im Vergleich zu älteren Kollegen fachlich ebenso gut oder sogar besser für die Stelle geeignet sind. Ferner würde jedes Auswahlkriterium, das nicht objektiv Aussagen über die Eignung der Bewerber trifft, möglicherweise Anlass für neue Klagen bzw. Verfassungsbeschwerden unterlegener Konkurrenten geben.

Vor diesem Hintergrund möchte ich lediglich zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs Anmerkungen vorbringen, für deren Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wir dankbar wären:

- Die **örtliche Wartezeit** vor der Bestellung zum Notar ist **dringend erforderlich** (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO-E). Neben der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bezugnahme auf den Landgerichtsbezirk ist allerdings auch ein Festhalten an der bisherigen Anknüpfung an dem **Amtsbereich** denkbar.
- Vor der Teilnahme an der notariellen Fachprüfung sollte eine **Mindestdauer der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von drei Jahren** vorgesehen werden (§ 7a Abs. 1 BNotO-E).
- Der **Prüfungstoff** sollte anstatt im Gesetz **in einer Rechtsverordnung** geregelt werden (§ 7a Abs. 4 BNotO-E).

- Die **Anzahl der Klausuren** sollte moderat **reduziert** werden (§ 7b Abs. 1 Satz 1 BNotO-E).
- Es sollte klargestellt werden, dass der **Leiter des Prüfungsamt** im Zusammenhang mit der Notarprüfung **gerichtlich und außergerichtlich vertritt** (§ 7g Abs. 3 BNotO-E).
- Der **Leiter des Prüfungsamtes** und sein ständiger Vertreter sollten nicht von der Bundesnotarkammer, sondern **vom Bundesministerium der Justiz bestellt** werden (§ 7g Abs. 3 Satz 2 BNotO-E).

B. Im Einzelnen

1. Erforderlichkeit und Ausgestaltung der dreijährigen örtlichen Wartezeit

a) Die örtliche Wartezeit sichert die Funktionsfähigkeit des Anwaltsnotariats

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich grundsätzlich zur Beibehaltung der dreijährigen örtlichen Wartezeit gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO bekannt. Auch nach unserer Auffassung ist sie zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Anwaltsnotariats zwingend erforderlich. Die örtliche Wartezeit gewährleistet, dass der Rechtsanwalt vor Ort eine anwaltliche Praxis aufgebaut hat, bevor er zusätzlich das Amt des Notars im Zweitberuf übernimmt. Anders als im hauptberuflichen Notariat kommt dem Notaramt im Bereich des Anwaltsnotariats strukturbedingt nicht die Funktion zu, als wirtschaftliche Lebensgrundlage allein auszureichen. Dies zeigt sich schon daran, dass die Messzahl, d. h. die für die Ausschreibung einer neuen Notarstelle erforderliche jährliche Urkundszahl pro Amtsgerichtsbezirk, im Bereich des Anwaltsnotariats unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Berechnungsmethoden in der Regel weniger als ein Drittel der entsprechenden Messzahl im Bereich des hauptberuflichen Notariats beträgt. Nur über eine bereits eingerichtete Anwaltskanzlei kann daher eine hinlängliche wirtschaftliche Unabhängigkeit des Notars als sichergestellt gelten. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit wiederum ist zwingende Voraussetzung für eine unparteiliche Amtsführung des Notars, dem die Bevölkerung zu Recht ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Aus diesem Grund ist die von den Gegnern der örtlichen Wartezeit häufig gezogene Parallele zum hauptberuflichen Notariat, für das es in der Bundesnotarordnung keine der örtlichen Wartezeit entsprechende Regelung gibt, unzutreffend.

Neben der wirtschaftlichen Unabhängigkeit sichert die örtliche Wartezeit auch die organisatorischen Voraussetzungen für die Notarpraxis. Während der hauptberufli-

che Notar bei seiner Bestellung in aller Regel ein bereits seit langer Zeit bestehendes, mit allen personellen und organisatorischen Voraussetzungen eingerichtetes Amt übernimmt, ist dies bei Anwaltsnotaren keinesfalls die Regel. Das gilt vor allem dann, wenn in der Sozietät des Bewerbers am Ort der zu besetzenden Notarstelle noch kein anderer Notar amtiert hat. Da mit dem Notaramt eine Vielzahl von gesetzlichen Beurkundungszuständigkeiten und Meldepflichten verbunden sind und insbesondere im Zusammenhang mit den elektronischen Registern funktionierende Vorrichtungen der EDV-Anlage und eine spezielle Qualifikation des Personals vorausgesetzt werden, lässt sich eine Notarkanzlei nicht in gleicher Weise wie eine Rechtsanwaltskanzlei an einem neuen Ort kurzfristig einrichten. Die örtliche Wartezeit gewährleistet aber, dass der künftige Notar vor Ort bereits über ein eingerichtetes Anwaltsbüro verfügt, das sich innerhalb einer angemessenen Zeit an die Erfordernisse des Notaramtes anpassen lässt.

Zwar ließe sich beides – die wirtschaftliche Grundlage des künftigen Anwaltsnotars und die organisatorischen Voraussetzungen seines Büros vor Ort – auch durch eine Einzelfallprüfung durch die Landesjustizverwaltungen sicherstellen. Dies würde jedoch einen immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, der in keinem Verhältnis zum dadurch bewirkten Nutzen für die Bewerber stünde. Durch die Ausgestaltung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO-E als Soll-Vorschrift ist auch sichergestellt, dass in besonders gelagerten Einzelfällen Bewerber auch ohne Einhaltung der örtlichen Wartezeit in dem von ihnen bevorzugten Amtsbereich zum Notar bestellt werden können.

b) Die örtliche Wartezeit erhält die heutige Struktur des Anwaltsnotariats

Die örtliche Wartezeit ermöglicht einen chancengleichen Zugang zum Notaramt für ortsansässige Bewerber. Würde man auf die örtliche Wartezeit verzichten, könnten sich überregional operierende Sozietäten nach dem Vorbild der anwaltlichen Großkanzleien herausbilden, indem sie dank ihrer wirtschaftlichen Stärke zunächst Anwaltskollegen an den bestehenden Sozietätsstandorten gezielt auf die Fachprüfung vorbereiten und diese dann als Notare in ausgewählten Städten sowie im Umland der großen Ballungsräume „platzieren“. Die dort bislang überwiegend noch mittelständisch geprägten Rechtsanwaltskanzleien mit Notariat, für die das Notariat ein erheblicher wirtschaftlicher Faktor ist, verfügen zumeist nicht über die Ressourcen, neue Kollegen für die Vorbereitung auf eine Notarbewerbung „freizustellen“. Ihre Chancen, aus den eigenen Reihen Nachfolger für ausscheidende Notarkollegen zu gewinnen, würden sich erheblich verringern. Eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Bewerbung auf eine vor Ort ausgeschriebene Notarstelle wäre ih-

nen auch kaum noch möglich. Viele mittelständische Kanzleien könnten dies von Anfang an davon abhalten, einen ihrer Sozien auf die notarielle Fachprüfung vorzubereiten.

Noch stärker würde sich dieser Wettbewerbsnachteil für Einzelanwälte auswirken. Im Ergebnis könnten kleinere und mittlere Rechtsanwaltskanzleien mit Notariat im Laufe der Zeit mehr und mehr verdrängt werden. Dies stünde nicht nur im Widerspruch zum öffentlichen Amtscharakter des Notariats, sondern würde auch eine strukturelle Auseinanderentwicklung von Anwaltsnotariat und hauptberuflichem Notariat führen, da das hauptberufliche Notariat durch Einzelämter bzw. Zweiersozietäten und in der Regel sehr lange Verweildauern der Amtsträger an ihren Amtssitzen geprägt ist. Eine zunehmende Diskrepanz der beiden deutschen Notariatsverfassungen würde jedoch das einheitliche und international zunehmend als vorbildlich anerkannte Notariatssystem in der Bundesrepublik Deutschland schwächen und seinen Stellenwert auf der europäischen Ebene verringern.

c) Die örtliche Wartezeit ist verfassungsrechtlich geboten

Schließlich sind wir der Meinung, dass die örtliche Wartezeit nicht nur verfassungsgemäß, sondern sogar verfassungsrechtlich geboten ist. Es entspricht sowohl der jüngeren Rechtsprechung des Notarsenats des Bundesgerichtshofs (z. B. BGH Az. NotZ 4/00, DNotZ 2000, 941; Az. NotZ 17/01, DNotZ 2002, 525) als auch der durchgehend vertretenen Ansicht in der berufsrechtlichen Literatur (*Görk* in Schipfel/Bracker, BNotO, 8. Aufl., § 6 Rn. 23; *Schwarz*, Der Zugang zum Anwaltsnotariat im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG, Diss. 2004, S. 171), dass die gegenwärtige Fassung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Besondere Beachtung verdienen dabei die vom BGH hervorgehobenen Gesichtspunkte der Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Notarkanzlei und die Schaffung der wirtschaftlichen Grundlage vor der Bestellung zum Notar im Zweitberuf (Beschluss vom 29.10.1973, Az. NotZ 6/73, DNotZ 1975, 48; Beschluss vom 03.12.2001, Az. NotZ 17/01, DNotZ 2002, 552 a. a. O.). Die überaus große Bedeutung dieser Aspekte für die Funktionsfähigkeit des Anwaltsnotariats wurde bereits weiter oben zu a) herausgestellt. Ihre Notwendigkeit für ein funktionierendes Notariat lassen die örtliche Wartezeit gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO daher zur Sicherung einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege nicht nur als ohne Weiteres verhältnismäßig, sondern sogar als zwingend geboten erscheinen.

d) Landgerichtsbezirk oder Amtsbereich als Anknüpfungspunkt

Der Gesetzentwurf sieht eine Ausweitung des Bezugsgebietes der örtlichen Wartezeit vom Amtsgerichts- auf den Landgerichtsbezirk vor. Damit ist beabsichtigt, den Bewerberkreis insbesondere für Notarstellen in ländlichen Gebieten auszuweiten, um die Besetzung solcher Stellen mit hinreichend qualifizierten Bewerbern sicherzustellen. Wir halten dieses Anliegen für nachvollziehbar, aber nicht zwingend erforderlich. Durch die Einführung der notariellen Fachprüfung, deren Bestehen künftig grundsätzlich Voraussetzung für die Bestellung zum Notar sein wird, wird die hinreichende Qualifikation der Bewerber für das Notaramt bereits sichergestellt. Dass sich innerhalb eines Amtsbereichs keine Anwaltskollegen finden, die bereit und in der Lage sind, die notarielle Fachprüfung erfolgreich abzulegen, dürfte auch in ländlichen Gebieten eher die Ausnahme bleiben. Gerade in solchen, voraussichtlich seltenen Fällen könnte die Justizverwaltung dank der Ausgestaltung von § 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO-E als Soll-Vorschrift auch Rechtsanwälte zu Notaren bestellen, die die Voraussetzung der örtlichen Wartezeit nicht erfüllen. Weiter ist zu bedenken, dass angesichts der Rationalisierungsbestrebungen in der Justiz künftig möglicherweise in einigen Bundesländern ein Neuzuschnitt der Landgerichtsbezirke erfolgen könnte, in dessen Folge sehr große Gerichtsbezirke gebildet werden. Die mit der örtlichen Wartezeit verfolgten Ziele könnten dann u. U. nicht mehr in gleicher Weise erreicht werden wie mit der jetzigen, bewährten Regelung. Wir halten daher die Beibehaltung der Bezugnahme auf den Amtsbereich für mindestens ebenso zweckmäßig wie die im Entwurf vorgesehene Ausweitung auf den Landgerichtsbezirk.

2. Mindestdauer der anwaltlichen Zulassung vor Teilnahme an der notariellen Fachprüfung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die notarielle Fachprüfung ablegen kann, wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar nach § 5 BNotO erfüllt (§ 7a Abs. 1 BNotO-E). Eine Mindestdauer der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor der Teilnahme an der Prüfung ist nicht vorgesehen. Dadurch könnten sich jedoch junge Bewerber unmittelbar nach dem Zweiten Staatsexamen dazu veranlasst sehen, die notarielle Fachprüfung quasi auf „Vorrat“ abzulegen, da sie sich zu diesem Zeitpunkt auf dem vermeintlichen „Höhepunkt ihres juristischen Wissens“ wähnen. Dabei liefen sie jedoch Gefahr zu verkennen, dass sich die Prüfung stark an der notariellen Praxis orientieren wird (vgl. § 7b Abs. 1 BNotO-E) und entsprechende praktische Erfahrungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung unerlässlich sein werden. Daher scheint es uns ratsam, nicht nur die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Voraussetzung für die Teilnahme an der Fachprüfung vorzusehen, sondern auch eine gewisse Zulassungsdauer zu fordern. Damit verbunden ist der Vorteil, dass der junge Rechtsanwalt in dieser Zeit Gele-

genheit hatte, sich beruflich insoweit zu orientieren, ob er tatsächlich den Beruf des Notars ergreifen oder lieber andere Qualifikationen, wie etwa den Beruf des Steuerberaters, anstreben möchte.

Für eine solche Frist spricht auch, dass die Notarprüfung zum Zeitpunkt der Bestellung zum Notar nicht genauso lang zurückliegen sollte wie das Zweite Staatsexamen. Das Ergebnis der Notarprüfung hätte sonst nur eingeschränkte Aussagekraft, was die im Gesetzentwurf vorgesehene Gewichtung der Prüfung mit 60 v. H. in Frage stellen könnte. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschlüssen aus dem Jahr 2004 ist jedoch besonderes Gewicht auf eine möglichst zeitnahe Berücksichtigung notarspezifischer Leistungen zu legen (BVerfG DNotZ 2004, 560, 565). Da eine Bestellung zum Anwaltsnotar gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 BNotO-E ohnehin erst fünf Jahre nach Aufnahme der anwaltlichen Tätigkeit möglich ist, wäre durch eine Wartefrist vor der Prüfung gewährleistet, dass der Nachweis der spezifischen Berufskennnisse des Bewerbers und die Zulassungsentscheidung der Landesjustizverwaltung zeitlich näher beieinander liegen.

Wir halten eine Mindestzulassungsdauer von drei Jahren für sachgerecht. In diesem Fall würde dem Bewerber noch genügend Zeit verbleiben, innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BNotO-E die notarielle Fachprüfung abzulegen.

3. Regelung des Prüfungsstoffs in einer Rechtsverordnung

Der Gesetzentwurf enthält in § 7a Abs. 4 BNotO-E einen umfassenden Katalog der Rechtsgebiete, die Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung sein können. Vorangestellt ist dem Katalog die Klarstellung, dass sich die Prüfung auf „den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit“ bezieht. Hinsichtlich der Nebengebiete wie z. B. dem Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- oder Sozialrecht wird damit u. E. bereits eine Eingrenzung auf für die Notarpraxis relevante Teilgebiete vorgenommen. Gleichwohl hat der Katalog in der öffentlichen Diskussion teilweise Widerspruch erfahren und ist als „zu weitgehend“ kritisiert worden. So wurde etwa vom Deutschen Anwaltverein eine „Begrenzung des Prüfungsstoffs auf notarspezifische Themen“ gefordert, um ein „Drittes Staatsexamen“ zu vermeiden (Eckpunktepapier des Deutschen Anwaltvereins, Punkt II., S. 2).

Wir könnten uns daher vorstellen, dass im Gesetz lediglich das Ziel und der Zweck der Prüfung genannt und die einzelnen Rechtsgebiete in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung gem. § 7i BNotO-E geregelt werden. Dieses Vorgehen stünde im Einklang mit der Rechtswirkigkeit in vielen Bundesländern, z. B. in Baden-

Württemberg und Bayern. In Baden-Württemberg etwa ist der Prüfungsstoff der Zweiten Staatsprüfung aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 6 Juristenausbildungsgesetz (JAG) in § 51 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung 2002 (JAPO) detailliert geregelt; im JAG selbst fehlten Vorschriften zum Prüfungsstoff völlig. Diese Praxis ist auch verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die medizinischen Staatsprüfungen entschieden, dass genauere Festlegungen des Prüfungsverfahrens einschließlich des Prüfungstoffes weitgehend einer Verordnung vorbehalten bleiben dürfen (BVerfGE 80, 1, 22). Dies sei im Hinblick auf die sich rasch wandelnden Anforderungen der ärztlichen Praxis auch einzig sinnvoll. Für die praktische Tätigkeit des Notars gilt dieses Argument in ähnlicher Weise. Würden die einzelnen Prüfungsgebiete der notariellen Fachprüfung durch Rechtsverordnung geregelt, könnten sie aktuellen Entwicklungen, wie etwa neuen Gesetzen oder gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, schneller angepasst werden. Die Regelung des Prüfungsstoffs in einer Rechtsverordnung ist damit flexibler und praktikabler als die derzeit vorgesehene Regelung im Gesetz.

4. Anzahl der Klausuren in der notariellen Fachprüfung

Der Gesetzentwurf sieht bislang im Rahmen der notariellen Fachprüfung sechs fünfstündige Klausuren vor (§ 7b Abs. 1 Satz 1 BNotO-E). Damit wird der vergleichsweise hohen Gewichtung der Prüfungsnote (60 %) gegenüber der Note des Zweiten Staatsexamens Rechnung getragen. Ferner wird dabei auch zum Ausdruck gebracht, dass der Notarberuf ein eigenständiger Beruf und nicht lediglich eine Spezialqualifikation wie etwa der Fachanwaltstitel ist, für dessen Erwerb in der Regel mindestens drei Klausuren geschrieben werden müssen. Allerdings muss unseres Erachtens auch berücksichtigt werden, dass die Bewerber in der Regel in Vollzeit als Rechtsanwälte tätig sind und für das Prüfungsverfahren nicht denselben Zeit- und Vorbereitungsanstrengung erbringen können wie etwa Studenten oder Rechtsreferendare. Ferner würde eine hohe Klausurenzahl besondere organisatorische Anforderungen an das Prüfungsamt stellen, die sich letztlich in einer hohen Prüfungsgebühr niederschlagen könnten, die von den Bewerbern zu tragen ist.

Damit die Prüfungsanforderungen auf kleinere und mittlere Anwaltskanzleien keine abschreckende Wirkung erzielen, sollte die Anzahl der Klausuren moderat reduziert werden. Unseres Erachtens wären vier Klausuren über je fünf Zeitstunden gemeinsam mit der mündlichen Prüfung ausreichend, um die fachliche Eignung der Bewerber wiederzugeben. Mit diesen Anforderungen würde sich das Niveau der notariellen Fachprüfung noch immer deutlich von demjenigen einer Fachanwaltsprüfung absetzen. Damit aber die Praxistauglichkeit der künftigen Anwaltsnotare wirklichkeitsnah

abgebildet wird, sind die Klausuren zwingend als Falllösungen und nicht etwa als Fragebögen im „Multiple Choice“-Verfahren auszugestalten.

5. Vertretung des Prüfungsamtes durch seinen Leiter

In den Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass das Prüfungsamt rechtlich verselbstständigt werden soll. Vor diesem Hintergrund wurden in § 7b Abs. 2 Satz 3 BNotO-E die Zuständigkeit des Leiters des Prüfungsamtes für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsbewertungen und in § 7d Abs. 3 BNotO-E seine Eigenschaft als Klagegegner vorgesehen. Darüber hinaus bietet es sich an, in § 7g Abs. 3 BNotO-E die Klarstellung aufzunehmen, dass der Leiter das Prüfungsamt im Zusammenhang mit der Notarprüfung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Eine entsprechende Regelung findet sich in Bezug auf den Präsidenten der Bundesnotarkammer auch in § 82 Abs. 1 BNotO.

6. Ernennung des Leiters des Prüfungsamtes durch das Bundesministerium der Justiz

In § 7g Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass der Leiter des Prüfungsamtes und sein ständiger Vertreter im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, nach Anhörung des Bundesministeriums der Justiz von der Bundesnotarkammer bestellt werden. Wir schlagen demgegenüber vor, dass Amtsleiter und Stellvertreter durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen und der Bundesnotarkammer bestellt werden. Dies ist unseres Erachtens erforderlich, um einerseits den staatlichen Einfluss auf die Prüfungsbehörde zu dokumentieren und andererseits der Tatsache der haushaltsrechtlichen Verantwortung der Bundesnotarkammer Rechnung zu tragen. Der erstgenannte Gesichtspunkt ist vor allem deswegen von Bedeutung, weil Notare im Gegensatz etwa zu Rechtsanwälten oder anderen Freiberuflern ein öffentliches Amt bekleiden, das mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist (§ 1 BNotO; BVerfGE 17, 371, 376 ff.; 73, 280, 294).

Zusammengefasst halten wir den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vorgenannten Detailanpassungen für ebenso begrüßenswert wie dringend erforderlich. Eine Verabschiedung noch in der laufenden Legislaturperiode ist nach unserer Auffassung zur Förderung einer rechtssicheren und für alle Beteiligten zumutbaren Bestellungspraxis notwendig. In den weiteren Beratungen sollten daher die Grundzüge des Entwurfs, nämlich die Einführung einer notariellen Fachprüfung, die Beibehaltung der allgemeinen und örtlichen Wartezeit und die Beschränkung der Auswahlkriterien

auf das Ergebnis der Fachprüfung einerseits und die Note des Zweiten Staatsexamens andererseits nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tilman Götte', written in a cursive style.

(Dr. Tilman Götte)